

Leistungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Beringen

und der

SPITEX Klettgau - Randen

betreffend der Spitex-Versorgung der Versorgungsregion Klettgau 1
(Gemeinden Beringen, Gächlingen, Löhningen, Neunkirch, Siblingen, Trasadingen
und Wilchingen)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Zweck der Vereinbarung | 2 |
| 2. | Grundlagen | 2 |
| 3. | Organisation des Leistungsbestellers | 3 |
| 4. | Leistungen | 3 |
| 5. | Organisation, Betriebliche Anforderungen | 5 |
| 6. | Tarife | 8 |
| 7. | Finanzierung | 9 |
| 8. | Zusammenarbeit, Berichterstattung | 10 |
| 9. | Schlussbestimmungen | 11 |

1 Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist es, in der Versorgungsregion Klettgau 1, umfassend die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Löhningen, Neunkirch, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen eine bedarfsgerechte Versorgung durch Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sicherzustellen.

Die Vereinbarung regelt im Sinne von Art. 6 des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG) die Leistungen der SPITEX Klettgau - Randen zugunsten der Gemeinden der Versorgungsregion sowie die Finanzierung der Leistungen.

2 Grundlagen

Der Vereinbarung liegen insbesondere folgende Gesetze und Dokumente zugrunde:

Bund:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 821.10), insbesondere Art. 25a KVG
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31), insbesondere Art. 7 ff.
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102, insbesondere Art. 51)

Kanton:

- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500), insbesondere Art. 6 AbPG
- Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) vom 10. Februar 2009 (SHR 813.501), insbesondere § 17 bis 25 AbPV
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen vom 31. Januar 2006
- Verordnung zur Umsetzung der Bundesvorgaben im Pflegebereich vom 28. September 2010

Gemeinden:

- Vertrag zwischen den Gemeinden der Spitex-Versorgungsregion Klettgau 1 betreffend die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

SPITEX Klettgau - Randen:

- Statuten vom 28. Oktober 2010
- Grundlagen zum Leistungsvertrag mit der Gemeinde Beringen vom 15. September 2010

3 Organisation des Leistungsbestellers

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde (Gemeinde Beringen) nimmt die Aufsicht über den Leistungserbringer im Sinne von § 4 Bst. b AbPV wahr.

Die Spitexkommission ist ein Gremium in welchem alle Gemeinden einen Sitz haben. Sie bildet die Verbindung zwischen der Sitzgemeinde, der SPITEX Klettgau - Randen und den Anschlussgemeinden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde und der Spitexkommission sind abschliessend im Vertrag zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden geregelt.

4 Leistungen

4.1 Allgemeines

Die SPITEX Klettgau - Randen nimmt für die Gemeinden der Versorgungsregion die Aufgaben der verantwortlichen Organisation im Sinne von § 19 AbPV wahr.

Sie erbringt die Leistungen für den in § 22 AbPV aufgeführten Personenkreis gemäss § 19 Abs. 2 und § 20 AbPV selbst oder durch Delegation an Partnerorganisationen aufgrund von Kooperationsverträgen.

4.2 Hilfe und Pflege zu Hause

Die SPITEX Klettgau - Randen stellt sicher, dass die Leistungen, welche für die Bedarfsabklärung sowie für die Hilfe und Pflege zu Hause im Sinne von § 20 Bst. b bis d AbPV benötigt werden, in einem bedarfsgerechten Rahmen verfügbar sind, unter Beachtung der Vorgaben gemäss § 22 bis 24 AbPV.

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sind nach einem einheitlich festgelegten Instrument zusammen mit dem Klienten bzw. der Klientin vor Ort abzuklären und im Rahmen eines schriftlichen Auftrages festzuhalten.

Die Leistungen richten sich hinsichtlich Häufigkeit, Zeitpunkt und Art nach dem Ergebnis der Bedarfsklärung. Die Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen und dem Bedarf anzupassen.

Für Klienten/innen werden eine Hilfs- und Pflegeplanung geführt. Die erbrachten Leistungen werden systematisch dokumentiert.

Soll das Angebot der SPITEX Klettgau - Randen erweitert werden, muss vorgängig geprüft werden, ob diese Erweiterung strategisch, pflegerisch und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Führt eine geplante Erweiterung mittelfristig zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, muss diese vorgängig durch die SPITEX-Kommission bewilligt werden.

4.3 Temporäre und teilstationäre Heimpflege

Die Vermittlung von temporären und teilstationären Heimpflegeplätzen erfolgt durch die Alters- und Pflegeheime der Versorgungsregion. Die SPITEX Klettgau - Randen arbeitet bei dieser Vermittlung mit den Heimen zusammen.

4.4 Mahlzeitendienst

Für Personen, die in Bezug auf den Einkauf und die Zubereitung von Mahlzeiten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr hinlänglich autonom sind, ist ein Mahlzeitendienst anzubieten, der eine warme Mahlzeit pro Tag liefern kann.

4.5 Hilfsmittel

Die SPITEX Klettgau - Randen vermittelt häufig benötigte Krankenmobilen, welche den Einwohnerinnen und Einwohnern der Versorgungsregion bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können (Ausleihe / Vermietung / Verkauf).

4.6 Ausbildung

Die SPITEX Klettgau - Randen bieten Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze an.

4.7 Information und Beratung der Öffentlichkeit

Die SPITEX Klettgau - Randen sorgt für die regelmässige Bekanntmachung ihres Dienstleistungsangebotes in der Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung im Internet ist sicherzustellen.

Sie stellt sicher, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern der Versorgungsregion und ihren Angehörigen für Fragen der Altersbetreuung und Pflege eine Informations- und Beratungsmöglichkeit zur Verfügung steht und bei Bedarf die nötigen Kontakte zu Anbietern von ergänzenden Leistungen, zu Trägern von Alterswohnungen und zu anderen Beratungsstellen vermittelt werden.

Die Bezeichnung von Anlaufstellen für Fragen betreffend Heimeintritte im Sinne von § 4 Bst. c und § 13 - § 15 AbPV bleibt Sache der einzelnen Gemeinden und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4.8 Ergänzende Dienstleistungen und Zusatzleistungen

Die SPITEX Klettgau - Randen kann ergänzende Dienstleistungen und Zusatzleistungen, welche in diesem Leistungsvertrag nicht enthalten sind, für einzelne Gemeinden oder andere Partner erbringen, wenn die Leistungen und Kosten sachgerecht erfasst werden und die Finanzierung separat geregelt ist.

Die Gemeinde Beringen muss über die zusätzlich erbrachten Leistungen informiert werden.

5 Organisation, Betriebliche Anforderungen

5.1 Geschäftsleitung

Die SPITEX Klettgau - Randen bezeichnet eine Person, welche die Hauptverantwortung für die Geschäftsleitung trägt und den zuständigen Organen der Gemeinde für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages als Haupt-Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Sie regelt die Verantwortlichkeiten des strategischen Führungsorgans (Vorstand), der operativen Geschäftsleitung sowie des übrigen Führungspersonals im Rahmen eines Geschäftsreglements.

Die Geschäftsleitung der SPITEX Klettgau - Randen hat das Recht eine ausserordentliche Sitzung der Spitexkommission zu verlangen.

5.2 Personal

Die Anstellungsbedingungen des Personals lehnen sich an die Regelungen des kantonalen Personalrechts an. Vertraglich vereinbarte Abweichungen aufgrund der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der SPITEX Klettgau - Randen sind zulässig.

Die Geschäftsleitung sorgt für eine qualifizierte Erbringung der Leistungen. Der für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben notwendige Personalbestand wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

Das Personal untersteht der Schweigepflicht nach Art. 321 StGB und Art. 35 des Datenschutzgesetzes.

Die SPITEX Klettgau - Randen sorgt für eine angemessene Weiterbildung und Supervision des Personals.

5.3 Qualifikationen

Die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen verfügen zusammen über eine qualifizierte Ausbildung in einem Gesundheits- bzw. Sozialberuf und im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich sowie über Erfahrungen, welche den interdisziplinären Ansprüchen der Aufgabe entsprechen.

Für Personen, welche Pflegeleistungen im Sinne des KVG erbringen, gelten die entsprechenden Qualifikationsbestimmungen des Bundesrechts und der kantonalen Medizinalverordnung.

5.4 Interne Organisation

Die SPITEX Klettgau - Randen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben spezielle Teams bzw. Stützpunkte mit regional definierten Einsatzgebieten bilden, wenn dies mit Blick auf die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung Vorteile bringt und die gleichmässige Zugänglichkeit der Leistungen für alle Bewohner der Versorgungsregion nicht beeinträchtigt wird.

5.5 Delegation von Aufgaben an Partnerorganisationen

Die SPITEX Klettgau - Randen erbringt die Aufgaben, die ihr nach diesem Vertrag übertragen sind, in der Regel selbst durch eigenes Personal.

Die Delegation von Aufgaben an Partnerorganisationen im Rahmen von Kooperationsverträgen ist zulässig.

Im Falle von Kooperationen mit Partnerorganisationen ist sicherzustellen, dass die Koordination in Bezug auf die Bedarfsabklärung und die Einsatzplanung sowie die übrigen Ziele gemäss § 19 Abs. 2 AbPG (Dokumentation, Qualitätssicherung, Aus-, Weiter- und Fortbildung, gleichwertige Zugänglichkeit der Leistungen) sichergestellt ist.

5.6 Erreichbarkeit, Verfügbarkeit

Die Dienstleistungen betreffend Information und Beratung gemäss Ziffer 4.7 sind telefonisch an allen Werktagen während mindestens 4 Stunden sicherzustellen. Zudem werden bedarfsgerechte Sprechstunden-Termine für planbare persönliche Kontakte angeboten.

Einmal pro Monat muss in jeder Gemeinde eine Sprechstunde von 1 - 2 Stunden während des Tages angeboten werden. Diese Sprechstunden sind in einem Jahresplan zu publizieren.

Für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind nach Programm oder nach individueller Absprache dezentrale Kontaktmöglichkeiten in den Alters- und Pflegeheimen der Versorgungsregion oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten anzubieten.

Für die Beantwortung von Spitex-Anfragen sowie für Pflege- und Betreuungseinsätze gelten die Vorgaben von § 24 AbPV wie folgt:

- Prüfung der Dringlichkeit von Spitex-Anfragen und Reaktion gegenüber den anfragenden Personen jederzeit innerhalb von 24 Stunden;
- Planbare Einsätze der Hilfe und Pflege zu Hause täglich zumindest von 07.00 bis 22.00 Uhr bedarfsgerecht verfügbar;
- 24-Stunden-Pikett-Bereitschaft bei vorhersehbaren Krisensituationen (z.B. bei Sterbenden), ohne Notfalldienst-Verpflichtung für bisher nicht betreute Personen.

5.7 Vernetzung, Zusammenarbeit

Die in der Informations- und Beratungsstelle und in der Bedarfsabklärung tätigen Personen pflegen regelmässige Kontakte zu den Alters- und Pflegeheimen der Versorgungsregion sowie zu den übrigen relevanten Leistungsanbietern der Altersbetreuung und Pflege.

Die Ressourcen der Klientinnen und Klienten und diejenigen ihrer Umgebung werden in die Versorgung einbezogen.

Die Leistungen von Freiwilligen sind einzubeziehen und zu fördern (z.B. Besuchsdienst, Begleitung von Schwerkranken durch Freiwillige).

5.8 Leistungsstatistik und Kostenrechnung

Die SPITEX Klettgau - Randen stellt eine transparente Buchführung sicher.

Sie führt eine nach Tarifgruppen gegliederte Leistungsstatistik und Kostenrechnung nach branchenüblichen Standards.

5.9 Qualitätssicherung

Die SPITEX Klettgau - Randen führt eine Qualitätssicherung nach anerkannter Methodik durch. Die Qualitätsvorgaben des Spitex Verband Schweiz sind zu beachten.

5.10 Wirtschaftlichkeit

Die SPITEX Klettgau - Randen sorgt für effiziente betriebswirtschaftliche Lösungen und eine sinnvolle und zweckmässige Leistungserbringung. Die Ressourcen der Klienten/innen und das der Umgebung sind einzubeziehen (Subsidiaritätsprinzip).

Um die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der SPITEX Klettgau - Randen zu prüfen sowie einen wirtschaftlichen Vergleich mit anderen SPITEX-Organisationen zu ermöglichen werden Kennzahlen definiert, welche jährlich ausgewertet werden. Regionenspezifische Unterschiede sind bei der Interpretation der Kennzahlen zu berücksichtigen.

Weiter werden zusätzlich in regelmässigen Abständen die Kunden- bzw. Mitarbeiterzufriedenheit ermittelt. Dies soll verhindern, dass die Optimierung der Wirtschaftlichkeit zu Lasten der Qualität erfolgt. Diese Zufriedenheitsanalysen werden durch die Sitzgemeinde organisiert und der Rechnung der SPITEX Versorgungsregion Klettgau 1 belastet.

6 Tarife

6.1 Grundsatz

Die Tarife werden gemäss Art. 6 Absatz 3 AbPG einheitlich für die ganze Region festgelegt.

6.2 Informations- und Beratungsdienstleistungen

Dienstleistungen betreffend Information und Beratung gemäss Ziffer 4.7 werden kostenlos erteilt.

Für geplante längere Beratungen und für besonders aufwändige Recherchen können nach vorheriger Information der betroffenen Personen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden.

6.3 Krankenpflege

Die Leistungsverrechnung der Krankenpflege erfolgt nach den Bestimmungen des KVG und des AbPG sowie der zugehörigen Verordnungen.

Falls durch die Bestimmungen des Kantons und des Bundes ein Handlungsspielraum bei der Festlegung der Tarife vorhanden ist, werden die Tarife jährlich mit dem Budget festgelegt.

6.4 Hilfe zu Hause

Die Verrechnung von Hilfe zu Hause erfolgt direkt an die Bezüger. Es ist eine Kostendeckung von mindestens 50 % zu erreichen.

Die Tarife werden durch die SPITEX Klettgau - Randen im Rahmen des Budgets jährlich festgelegt.

Die Tarife müssen entsprechend des steuerbaren Einkommens eines Bezügers abgestuft sein.

6.5 Mahlzeitendienst

Die SPITEX Klettgau - Randen organisiert den Mahlzeitendienst nicht selbst sondern vermittelt die Mahlzeiten über bestehende Anbieter.

Die Verrechnung der Mahlzeiten erfolgt direkt an die Bezüger. Es ist eine Kostendeckung von 80 % zu erreichen.

Ein Essen darf den Bezüger nicht mehr als CHF 20.50 kosten. In diesem Preis müssen auch Zusatzleistungen wie Transport etc. inbegriffen sein. Erhöht sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 2.5 Punkte (Stand

März 2016: 100.1 Punkte) ist eine entsprechende Erhöhung dieser Kostenobergrenze möglich.

Der Tarif wird durch die SPITEX Klettgau - Randen im Rahmen des Budgets jährlich festgelegt.

6.6 Hilfsmittel

Die Vermittlung von Hilfsmitteln ist kostendeckend zu verrechnen. Die SPITEX Klettgau - Randen legt die Preise im eigenen Ermessen fest.

7 Finanzierung

7.1 Grundsatz

Die Gemeinden der Versorgungsregion beteiligen sich im Rahmen der bundes- und der kantonalrechtlichen Vorgaben sowie der jährlichen Budgetvereinbarungen an der Finanzierung der Betriebskosten der SPITEX Klettgau - Randen.

Alle im Rahmen dieses Leistungsauftrages erbrachten Leistungen werden transparent mit Vollkosten abgerechnet und kostendeckend über die erhobenen Tarife, Gebühren und Gemeindebeiträge finanziert.

Die Gemeinde Beringen überweist der SPITEX Klettgau - Randen im Auftrag der übrigen Gemeinden der Versorgungsregion die für die gesamte Region vereinbarten und geschuldeten Gemeindebeiträge. Sie stellt ihrerseits den übrigen Gemeinden für deren Beitragsanteile Rechnung.

7.2 Budgetvereinbarung

Die SPITEX Klettgau - Randen und die Gemeinde Beringen schliessen jährlich bis Ende August nach Anhörung der Vertragsgemeinden im Rahmen der Spitexkommission eine Budgetvereinbarung für das Folgejahr ab. Darin werden die Erwartungen in Bezug auf folgende Kennwerte festgehalten:

- Leistungsmengen aller im Leistungsvertrag erwähnten Leistungsarten
- Stellenplan und Personalaufwand
- Beiträge an Partnerorganisationen, die delegierte Leistungen im Sinne von Ziffer 5.5 dieser Vereinbarung erbringen
- Sachaufwand
- Erträge aus Leistungsverrechnung
- Finanzierungsbeitrag der Gemeinden in Form der vereinbarten Zahlungen.

Die vereinbarten Zahlungen bilden, unter Verrechnung mit allfälligen Rück- bzw. Nachzahlungen im Sinne der nachfolgenden Ziffer 7.3, die Grundlage für die Auszahlung der Gemeindebeiträge des Folgejahres.

7.3 Nach- und Rückzahlungen im Folgejahr

Ergibt die Jahresendabrechnung der erbrachten Leistungen, dass zu viel oder zu wenig Gemeindebeiträge bezahlt worden sind, so erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit den Gemeindebeiträgen des Folgejahres.

7.4 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen der SPITEX Klettgau - Randen, bestehend aus Spenden, Legaten und Mitgliederbeiträgen dient als Puffer zur Sicherstellung der Liquidität des Vereins. Damit können Schwankungen und kurzfristige Veränderungen schnell aufgefangen werden.

Das Vereinsvermögen ist Eigentum der Vereinsmitglieder und wird eingesetzt für

- die Attraktivierung der SPITEX-Aktivitäten und -Angebote
- die Unterstützung / Förderung von vereinspezifischen Massnahmen, die den Mitgliedern von SPITEX Klettgau -Randen zu Gute kommen

Das Vereinsvermögen soll regelmässig für oben erwähnte Zwecke eingesetzt und nicht angehäuft werden. Übersteigt das Vereinsvermögen 2/3 des Jahresumsatzes, sind in Absprache mit der Gemeinde Beringen der Generalversammlung Vorschläge zur zweckbestimmten Verwendung zu unterbreiten.

7.5 Zahlungsmodalitäten

Die Gemeinde Beringen überweist der SPITEX Klettgau - Randen zu Beginn der Monate Januar, Mai und September nach vorheriger Rechnungsstellung je einen Drittel des vereinbarten Finanzierungsbeitrages der Gemeinden.

Allfällige Rück- bzw. Nachzahlungen im Sinne von Ziffer 7.3 aufgrund der Schlussabrechnung des Vorjahres werden mit den Zahlungen des Folgejahres verrechnet.

8 Zusammenarbeit, Berichterstattung

8.1 Organe der Zusammenarbeit

Die Gemeinde Beringen bezeichnet ein Mitglied des Gemeinderates, das für die Zusammenarbeit mit der SPITEX Klettgau - Randen zuständig ist, und eine Stellvertretung.

Sie sichert eine bedarfsgerechte Information und Anhörung der Spitexkommission, in der die übrigen Gemeinden der Versorgungsregion vertreten sind.

Die SPITEX Klettgau - Randen bezeichnet auf der Ebene der strategischen Führung (Vorstand) und der Geschäftsführung je eine hauptverantwortliche Person und eine Stellvertretung, welche für die Kontakte zur Gemeinde zuständig ist.

8.2 Berichterstattung und Controlling

Die SPITEX Klettgau - Randen unterbreitet der Gemeinde Beringen zuhanden der Mitglieder der Spitexkommission jährlich im zweiten Quartal die folgenden Unterlagen:

- a) Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht des Vorjahres
- b) Jahresbericht des Vorjahres, mit Auswertung der Leistungsstatistik und der Kostenrechnung (Kennzahlen)
- c) Budget / Antrag zur Budgetvereinbarung für das Folgejahr.

Die Unterlagen werden durch die Spitexkommission geprüft und zuhanden des Gemeinderates Beringen verabschiedet.

Die SPITEX Klettgau - Randen beteiligt sich an den Erhebungen des BfS und unterbreitet dem kant. Gesundheitsamt die Informationen gemäss § 27 AbPV.

9 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2011.

Änderungen können im gegenseitigen Einverständnis nach vorheriger Anhörung der Spitexkommission jederzeit vereinbart werden. Sie sind schriftlich festzuhalten.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief jeweils auf Ende des Kalenderjahres kündigen.

Beringen, den 29. August 2016

Neunkirch, den 12. September 2016

Gemeinde Beringen

SPITEX Klettgau - Randen

Namens des Gemeinderates

Präsident:

Schreiber:

Präsident:

Leiterin SPITEX:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Ivo Kolb

Susanne Lewicki